CHECKLISTE FÜR ANTRAGSUNTERLAGEN



Immissionsschutz

Stand: Februar 2020

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE VERFAHREN

Elektronische Antragsstellung:

Das Landratsamt Traunstein führt seine Akten elektronisch.

Wir bitten daher sämtliche Antragsunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsunterlagen können mittels Cloud, CD oder auch einem Speicherstick bzw. auch in anderer Form, nach Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingereicht werden. Die Unterlagen sind als PDF-Dateien **ohne Passwortschutz** einzureichen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge/Erklärungen, müssen unterschrieben sein. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen in sich stimmig sind (z.B. bei nachträglichen Änderungen der Antragsunterlagen).

Sämtliche Unterlagen zur Standsicherheit sind in zweifacher Ausfertigung, in Papierform, einzureichen.

Übersicht Checkliste:

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch andere behördliche Entscheidungen gem. § 13 BImSchG mit ein (siehe Anhang 1).

- 1. Allgemeine Angaben
- 2. Umgebung und Standort der Anlage
- 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4. Luftreinhaltung
- 5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- 6. Anlagensicherheit
- 7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- 8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- 9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- 11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 12. Gewässerschutz
- 13. Naturschutz
- 14. Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang 1 – Hinweise für die Antragsstellung

Anhang 2 – Immissionsschutzfachliche Gutachten

Anhang 3 – Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht

Notwendige Antragsunterlagen:

Die folgende Zusammenstellung listet Unterlagen und Angaben auf, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Zur Festlegung des konkreten Umfangs wird eine Antragskonferenz durchgeführt.

1.	Allgemeine Angaben	Bemerkung
1.1	Antragsformular	
	vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Zu finden unter folgendem Link:	
	https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht	
	unter dem Reiter "Formulare"	
1.2	Allgemeine Informationen über die Verarbeitung von Daten und die Rechte bei der	
	Verarbeitung von Daten können der Datenschutzerklärung unter folgendem Link	
	entnommen werden:	
	https://www.traunstein.com/sites/default/files/Datenschutz_Immissionsschutz.pdf	
1.3	Inhaltsverzeichnis ggf. mit Kennzeichnung der Antragsunterlagen, die	
	Betriebsgeheimnisse enthalten.	
	Antragsgegenstand	
	Neugenehmigungsverfahren: Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage und den Betrieb.	
	Änderungsverfahren:	
	Genaue Bezeichnung der geplanten Änderungen und Abgrenzung zum Bestand. Hinweis:	
	Zu prüfen sind die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die	
	Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirkt	
_	Öffentliche Bekanntmachung:	
	Ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen	
	(§ 16 Abs. 2 BlmSchG) mit Begründung.	
1.4.4	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG):	
	 Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an 	
	der Teilgenehmigung.	
1.4.5	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)	
1.4.5	- Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen),	
	- Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten	
	Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn,	
	- Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.	
1.4.6	Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV	
	- Überblick über die Anlage und Ihren Betrieb,	
	- Voraussichtliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.	
	Bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im	
	Anhang zum Erläuterungsbericht.	
	Umweltmanagementsystem	
1.0.1	EMAS:	
	Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage Teil eines eingetragenen Standorts	
	eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die	
	freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist,	
	und/oder in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem insb. nach EN ISO 14001	
	(Ausgabe 2015) einbezogen ist.	
1.5.2	Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter	
	Aspekte, soweit ein Nachweis gemäß Nr. 1.5.1 nicht vorliegt, insb. zu folgenden	
	Punkten:	
	- Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten (Aufbauorganisation),	
	- Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe (Ablauforganisation),	
	- Organisation von Instandhaltung,	
	- Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von	
	Grenzwerte sowie bei Störungen,	
	- Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte.	
	Investitionskosten:	
	Es ist eine nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter	
	Ausweisung der Baukosten vorzulegen.	
	Hinweis: Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten	

1.6	Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die	
	Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der	
	Anlage)	
4.7	Bei Änderungsverfahren sind nur die Kosten der Änderung anzugeben.	
1.7	Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen i.d.R. ist bei Anlagen des 8. Abschnitts des Anhangs zur 4. BImSchV durch die zuständige Genehmigungsbehörde	
	eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten ab geschätzten Entsorgungskosten von bis zu	
	20.000,00 € (€ (§ 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 BlmSchG) zu verlangen.	
	Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, erbracht werden.	
	Eine nachvollziehbare Berechnung der Sicherheitsleistung ist vorzulegen.	
2.	Umgebung und Standort der Anlage	
	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.	
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit	
	(z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung)	
	- mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden,	
	- mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf.	
	geprüften Alternativen zur Standortwahl	
2.3	- mit Angabe der Auswahlgründe. Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit	
2.3	Nordpfeil:	
	- Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km	
	- Kennzeichnung des Standorts der Anlage,	
	- Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den	
	Emissionsschwerpunkt der Anlage),	
	- Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes,	
2.4	- ggf. Einzeichnung von Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil	
2.4	- Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km,	
	- Kennzeichnung des Standorts der Anlage,	
	- Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen,	
	- bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.	
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens	
	und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die	
	Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.	
2.6	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Datum des Inkrafttretens so-	
	wie Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der	
	zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame	
	Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).	
2.7	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).	
2.8	Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil	
	 Kennzeichnung des Betriebsgeländes, Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 	
	100 m um das Betriebsgelände.	
	Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes -	
	VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.	
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen	
	Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, Beschreibung von	
	Schnittstellen (z.B. öffentliches Gas-/Fernwärmenetz; im selben Gebäude befindliche,	
	aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörige Einrichtungen).	
	Bei Änderungsvorhaben:	

	Docchroibung doc Ändarungsumfanges und der Aharen-was - was heetabendes was der	1
	Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb.	
3.2	Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.)	
3.2	und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume	
	and beschielding der Matzang der emzemen Nadme	
	Bei Änderungsvorhaben:	
	Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von	
	der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).	
	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen	
	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der	
	4. BlmSchV),	
	Betriebszeiten der Anlage.	
	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).	
	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte.	
2.2.4	Dazu sind Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.) beizufügen.	
	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m³).	
3.3.5	Technische Angaben "Apparateliste" (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung,	
	Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten	
	und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen,	
	Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).	
3.4	Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	
	(Verordnung über tierische Nebenprodukte):	
	Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien	
	und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung,	
3.5	Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc. Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und	
	zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.	
	Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im	
	Maßstab 1: 100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen.	
	Bei Änderungsvorhaben:	
	Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.	
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit	
	- allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen,	
	- allen Stoffströmen,	
	- allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe,	
	Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für	
	Abfälle und Abwässer.	
	- Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei	
	Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten.	
	Bei Änderungsvorhaben:	
	Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit	
	Schnittstellendarstellung.	
3.8	Angaben, ob die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb unter den	
	Anwendungsbereich einer Immissionsschutzverordnung (z. B. 21./ 26./ 42./ 44.	
	BImSchV etc.) fällt.	
3.9	Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.	
4.	Luftreinhaltung	
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene	
	Bauweise).	
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene	

4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B.	
	Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen):	
	- Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen	
	(Kamine: vgl. Nr. 4.4),	
	- Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.	
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe,	
	insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider,	
	Wäscher, emissionsarme Einsatzstoffe) einschließlich Übersicht mit den technischen	
	Kenndaten (z.B. Abscheidegrad).	
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen	
	der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und	
	-geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m³ _n /h) im Normzustand).	
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der	
	Emissionen; Kontinuierliche Messungen:	
	Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur	
	Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang	
	und zur Erreichbarkeit der Messstellen.	
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach	
	Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich. Siehe Anhang 2	
	"Immissionsschutzfachliche Gutachten".	
	Hinweis: Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.	
4.7	Bei Anlagen i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):	
7.7	Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach § 4	
	TEHG (zuständig: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Es ist ggf. darauf hinzuweisen,	
	dass diese dort gesondert beantragt wird.	
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	
5.1	Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm	
	emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge):	
	- Angaben über Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über	
	deren Lage einschließlich Bezeichnung in einem Plan,	
	- Ausmaß der Emissionen:	
	Schallleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in	
	dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen,	
	- Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit,	
	Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit,	
	- Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.	
5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	
5.2.1	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände	
	sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1):	
	Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie	
	von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.	
5.2.2	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im	
	Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände:	
	Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang	
	des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf	
	den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).	
5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen:	
	Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der	
	lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA	
	Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Reinigungsarbeiten).	
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen:	
	Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten),	
	Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße,	
	Einfügungsdämmmaße etc.).	

5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.	
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.	
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.	
5.8	Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: - Erschütterungen - Licht	
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Sonstige Gefahren	
	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten). Hinweis: Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten "mögliche Betriebsstörungen", "Ursachen", "vorbeugende Maßnahmen", "abwehrende Maßnahmen", "mögliche Auswirkungen".	
6.1.2	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).	
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
6.2.1	Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV. Vorhandensein gefährlicher Stoffe gem. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV: Das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein im Betriebsbereich, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.	
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwellen Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der unteren Klasse): Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV.	
	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der oberen Klasse): Vorlage eines Sicherheitsberichts nach Maßgabe des § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV.	
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind: Beurteilung ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG handelt. Störfallrelevante Errichtung / Änderung: Liegt gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG vor, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt (vgl. § 2 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV).	

6.2.5 Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung (vgl. Nr. 6.2.4) von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereich sind: a) Angabe des angemessenen Sicherheitsabstands gem. § 3 Abs. 5c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben, b) Angabe, ob - ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG erstmalig unterschritten wird, - ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder - eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird Schutzobjekte: - ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, - öffentlich genutzte Gebäude, - öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete, - wichtige Verkehrswege, - besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes. Hinweis: Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. §50 BlmSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer) Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen (z.B. Abfallarme Einsatzstoffe, Wiederverwendung in der Anlage) einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist. Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle (inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können). 7.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen (inkl. beabsichtigter Verbleib/Entsorgungsweg) einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist. 7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege. Bei landwirtschaftlichen Betrieben/Vorhaben: 7.5 Düngemittelbedarfsermittlung Stickstoff und Phosphat, zu finden unter folgendem Link: https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich 8. 8.1 Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie. 8.2 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie. 8.3 Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung. Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von (Feuerungs-)Anlagen i.S.d. KWK-8.4 Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW: Hinweis: Eine erhebliche Modernisierung ist eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 Prozent der nvestitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage (d.h. bezogen auf die gesamte, nach der Modernisierung bestehende Anlage) betragen. Dies ist ggf. durch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nachzuweisen. Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach Maßgabe der §§ 3 - 6 KNV-V oder ggf. eine Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V. Ein mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 KNV-V oder Testat des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KNV-V. Wenn bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs i.S.d. § 7 KNV-V Maßnahmen aufgrund der Finanzlage nicht möglich sind: Ggf. mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Abs. 2 KNV-V.

9.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung	
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks	
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.	
9.1.2	Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann: Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben. Hinweis: ggf. Berücksichtigung der VDI-Richtlinie (VDI 4085 vom Dezember 2015) Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen: Die Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen sind unter Beachtung staatlicher Vollzugshinweise ggf. durch eine gutachterliche Stellungnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV, nachzuweisen. Hinweise: - Die Arbeitshilfe der LABO / LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen) ist zu beachten Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 - 4) wird empfohlen Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten regelmäßig mit den Antragsunterlagen, spätestens aber so rechtzeitig vor Bescheiderlass (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) vorgelegt werden, dass noch eine Plausibilitätsprüfung durch die Behörden möglich ist.	
	 Besonderheiten bei Änderungsvorhaben: Falls bisher kein AZB vorliegt und sich relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden: Beim nächsten Änderungsantrag AZB für die gesamte Anlage (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft. Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung. Falls bereits ein AZB vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: Ergänzung des AZB. 	
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.	
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.	
	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks (z.B. Rekultivierung), ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Bericht über den Ausgangszustand gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.	
0.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen	
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Ge- bäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung.	

- 10.2 Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr.
 - 2.8) im Maßstab M 1:1.000 mit Nordpfeil (vgl. auch § 7 Abs. 4 und 5 BauVorlV), insb.:
 - Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände,
 - Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze,
 Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1 BayBO,
 - Baugrenzen, Baulinien,
 - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens
 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen
 Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer,
 - Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen,
 - Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser,
 - Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
 - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage.
 - Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr,
 - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 15 der Bauvorlagen- Verordnung (BauVorlV).

Hinweise: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.

- Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorlV im Maßstab 1 : 100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen:
 - Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insb. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installationsund Lüftungsanlagen.
 - Schnitte
 mit Darstellung insb. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und
 ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen
 Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und
 Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen.
 - Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insb. von Baustoffen und Farben, Darstellung der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles.

Hinweis: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigtenvorzunehmen.

10.4 Bei Landwirtschaftlichen Betrieben/Vorhaben:

 Betriebsbeschreibung für Landwirtschaftliche Betriebe, zu finden unter folgendem Link (Formulare): https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/bauamt-und-kreisbaumeister

Für Biogasanlagen zusätzlich

- Datenblatt Biogasanlage, zu finden unter folgendem Link (Formulare): https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/bauamt-und-kreisbaumeister

10.5 Angaben zum Denkmalschutz:

- Formulare zum Denkmalschutz, zu finden unter folgendem Link (Formulare): https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/bauamt-und-kreisbaumeister

10.6 Brandschutznachweis:

Angaben entsprechend § 11 BauVorlV - ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8) - insb. je nach Vorhaben die erforderlichen Angaben über:

- Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen,
- Bauteile mit besonderen Anforderungen (z.B. Brandschutzwände),
- Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe, Risikoanalysen,
- Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, Brandschutzklassen,
- Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
- erster und zweiter Rettungsweg, Details zu Rettungswegausführung,
 Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
- technische Einrichtungen insb. für Branderkennung, -meldung,
 - bekämpfung, Alarmierung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
- Flächen für Feuerwehr (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der aktuellen Fassung) und Hubrettungsfahrzeuge, Zu- und Durchfahrten / -gänge,
- Löschwasserversorgung, Bemessung der Löschwasserversorgung, Löschwasserbereitstellung, Löschwasserrückhaltung (vgl. auch Nr. 12.4.2),
- Sicherheitsstromversorgung,
- betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu Brandverhütung,
 Brandbekämpfung, Rettung (insb. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung,
 ggf. Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Selbsthilfekräfte).

Hinweis:

- Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen (einschließlich eines Plans mit Eintragung der brandschutztechnischen Erfordernisse und
 der Flächen für die Feuerwehr) und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen
 zu lassen.
- Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.
- Der Brandschutznachweis sollte erkennen lassen, dass bei seiner Aufstellung der Stadt- bzw. Kreisbrandrat beteiligt war, ggf. in Form einer dem Brandschutznachweis beigefügten Bestätigung des Stadt- bzw. Kreisbrandrats (nicht erforderlich, wenn der Brandschutznachweis gem. Nr. 10.7 bescheinigt wird).

10.7 Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.6 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Hinweis: Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Regelfall eine Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz im Hinblick auf den Brandschutznachweis notwendig. Im Vordruck Bauantrag (vgl. Nr. 10.1) ist deshalb unter Nr. 2 grundsätzlich die Alternative "Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen" anzukreuzen. Diese dient regelmäßig der Beschleunigung des Verfahrens. Sollten während des Verfahrens Fortschreibungen am Brandschutznachweis erfolgen, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse/) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein.

Die durch den beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellten Bescheinigungen bzw. Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schnellstmöglich im Original vorzulegen. Der geprüfte Brandschutznachweis ist der Genehmigungsbehörde direkt vom Prüfsachverständigen im Original zu übermitteln. Bei einer ggf. erfolgten Fortschreibung des Brandschutznachweises (z.B bei nachträglicher Änderung der Antragsunterlagen) ist ebenso eine geprüfte Version im Original vorzulegen.

10.8 Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorlV.

Die Beauftragung eine Prüfingenieurs/Prüfamtes erfolgt durch die Immissionsschutzbehörde.

Die Unterlagen zur Standsicherheit sind in 2facher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Beide Ausfertigungen werden durch die Genehmigungsbehörde an den vom Bauamt zugeteilten Prüfer übermittelt. Nach Prüfung verbleibt eine Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde und eine Ausfertigung wird an den Antragssteller zurück geschickt. Die Unterlagen zur Standsicherheit müssen jederzeit mit dem aktuellsten Stand der Antragsunterlagen übereinstimmen.

- Neugenehmigung mit vorhandenem baulichen Bestand:
 Für den Bestand ist ein gesonderter Prüfauftrag erforderlich, ggf. eine Bestätigung des Prüfers, dass lt. Augenschein, der Bestand in Ordnung ist.
- Zur Begrenzung von Störfallauswirkungen hat der Betreiber die Pflicht, Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können. Dies ist in den Antragsunterlagen aufzuführen bzw. zu beschreiben.

11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	
11.1.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs	
11.1.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit	
11.2	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)	
11.2.	Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und	
1	sonstigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (einschließlich der zu ihrem	
	sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen):	
	Unterlagen einschließlich eines Prüfberichtes einer zugelassenen	
	Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV.	
	Hinweis: Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der	
	ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung erforderlich.	
	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.	
12.	Gewässerschutz	
	Allgemeiner Gewässerschutz	
	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.	
	Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser.	
	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.	
12.2	Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sam-	
	melkanalisation), soweit in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den	
	Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind:	
	- Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in	
	wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung	
	der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit	
	innerbetrieblicher Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen	
	einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und	
	Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag.	
	Hinweis: Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung	
	ggf. gesondert zu beantragen. Die Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in einem separaten Verfahren.	
12.3	Dies sollte aber zeitgleich mit der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen. Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung,	
12.5	Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser):	
	- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im	
	Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit	
	Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV (vgl. Nr. 12.2). Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst.	
	- Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV:	
	Zusätzlich Angaben nach § 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und	
	Überwachungsverordnung (IZÜV), falls es sich um das Einbringen und Einleiten	
	von Stoffen in Gewässer handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) oder um Maßnahmen,	
	die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können (§ 9	
	Abs. 2 Nr. 2 WHG).	
	- Sonderfall Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser nach der	
	Niederschlagswasserfreistellungs-Verordnung:	
	Bei Versickerung: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i V.m. den Technischen Beggle.	
	Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser	
	(TRENGW) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.	
	Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die	
	Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem	
	Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) für die erlaubnisfreie	
12.4	Einleitung erfüllt werden. Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG	
12.4	Minagen zum Omgang mit wasser geramdenden stonen gemaß 3 02 wind	

12.4.1	Planmäßige Darstellung der Funktionseinheiten nach AwSV mit Erläuterung, wie	
	die Anforderungen des § 62 WHG und der AwSV eingehalten werden. Benennen	
	wassergefährdender Stoffe mit Sicherheitsdatenblatt, Einstufung der Anlagen nach	
	AwSV nach Gefährdungsstufen (§ 39 AwsV).	
	Bei anzeigepflichtigen Anlagen Vorlage der Unterlagen nach § 40 Abs. 2 AwSV; bei LAU-	
	Anlagen zusätzlich § 63 WHG beachten und Unterlagen nach § 41 Abs. 2 AwSV inclusive	
	Sachverständigengutachten bzw. Unterlagen nach § 42 AwSV.	
	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung	
	gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim	
	Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LöRüRI).	
	Naturschutz	
	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung	
	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft	
	gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)	
	oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1	
	BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbots-	
	tatbestände) eingehalten werden.	
	Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Ausnahme oder	
	Befreiung erforderlich ist. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich:	
	Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf	
	des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und	
	Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen	
	Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen	
	(Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP).	
	Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist zu beachten.	
	Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.	
	Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei	
	vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.	
	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur	
	Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf.	
	zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.	
	Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete): Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich (dieser geht im Hinblick auf	
	mögliche Auswirkungen über den Luftpfad im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach	
	TA Luft hinaus) des Vorhabens ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit	
	Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:	
	Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben ggf. unter Berücksichtigung von	
	99	
	Summationswirkungen mit anderen vornaben geeignet ist, die Ernaitungsziele des	
	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.	
ĺ	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.	
	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der	
	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der	
	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich.	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersu-	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhal-	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf.	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des	
13.2.2	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.	
13.2.2 13.3	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung. Artenschutz	
13.2.2 13.3 13.3.1	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung. Artenschutz Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche	
13.2.2 13.3 13.3.1	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung. Artenschutz Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit	
13.2.2 13.3 13.3.1	Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Hinweis: Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Anhang 2 Nr. 1 dieser Checkliste). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich. Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung. Artenschutz Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche	

	Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn	
	Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	
	können. Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen);	
	falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.	
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff UVPG: Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann. Auf den Prüfkatalog gemäß Anhang 3 zu dieser Checkliste wird verwiesen.	
14.2	 Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung): UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BlmSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BlmSchV, Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i.V.m. § 4e Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der 9. BlmSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4.6 der Checkliste. Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BlmSchV festgelegt. 	

Anhang 1

Hinweise für die Antragstellung

Dieser Anhang 1 zur Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

Erläuterungsbericht:

Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 – 14 dieser Checkliste sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.

• Anlagen:

Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigefügt werden, wobei auch hier die Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).

Vollständigkeitsprüfung:

Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

• Unterschriften:

Auch bei elektronischer Antragstellung muss auf dem Antragsformular die Unterschrift des Antragstellers und ggf. des Bevollmächtigten ersichtlich sein.

Es empfiehlt sich, die Gutachten vom jeweiligen Verfasser unterschreiben zu lassen.

Konzentrationswirkung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BlmSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffende Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.

Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

• Urheberrechte:

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen ist vom Vorhabenträger bzw. von den ggf. beauftragten Büros darauf zu achten, dass ausschließlich Werke verwendet werden, die frei von Rechten Dritter sind bzw. an denen ausreichende Nutzungsrechte (einschließlich der Verwendung durch den Freistaat Bayern) bestehen. Im Rahmen der Auftragsvergabe ist das beauftragte Büro hierzu durch den Vorhabenträger zu verpflichten. Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter ist der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Büro verantwortlich. Soweit der Freistaat Bayern wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte (z.B. im Rahmen der Auslegung von Antragsunterlagen, auch im Internet) in Anspruch genommen wird, ist der Freistaat Bayern vom Vorhabenträger bzw. vom beauftragten Büro von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Anhang 2

Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen gemäß Checkliste im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist in diesem Anhang 2 zur Checkliste zusammen gefasst.

Dabei ist die <u>Auftragsvergabe</u> durch den Antragsteller <u>vorher</u> mit der Genehmigungsbehörde schriftlich <u>abzustimmen</u>, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BlmSchV). Dies gilt auch für den Prüfbericht zum Störfallkonzept. Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war. Ein vom Antragssteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt lediglich als sonstige Antragsunterlage, die evtl. durch einen von der Behörde beauftragten Gutachter zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BlmSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhaltung

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude),
- Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
 - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
 - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
 - o Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
 - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
 - o Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
 - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der eutrophierenden Stickstoffdeposition sowie der versauernden Stickstoff- und Schwefeldeposition.
 - <u>Hinweis:</u> Die rechnerische Ermittlung der Deposition ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde so groß zu wählen (im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus), dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
 - soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im

Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist eine Beurteilung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft vorzunehmen (vgl. Nr.4.6 der Checkliste),

- ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
- ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
- Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen, der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
 - Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den Anund Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärmminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.
 - <u>Hinweis:</u> Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.
- Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall- Verordnung (vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste)
- Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG
 - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BlmSchV (vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste),
 - zur störfallrelevanten Errichtung / Änderung (vgl. Nr. 6.2.4 der Checkliste) und zum angemessenen Sicherheitsabstand, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen (vgl. Nr. 6.2.5 der Checkliste),
 - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4 Abs. 2 der 9. BlmSchV (vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusätzlich:

• Überprüfung, ob der Umgang mit den Abfällen in der Anlage den Anforderungen der jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben (z. B. ElektroG, BattG, GewAbfV, BioAbfV, AltfahrzeugV, AltölV, ...) genügt.

5. Energieeinsatz

- Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird, ggf. unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers zur KNV-Verordnung (Plausibilitätskontrolle).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

6. Weitere Immissionsschutzverordnungen:

- Überprüfung, ob sich Anforderungen aus weiteren Immissionsschutzverordnungen (z. B. 21./ 26./
 42./ 44. BImSchV) ergeben und diese eingehalten werden.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Anhang 3 Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht (Voruntersuchung gemäß Nr. 14.1 der Checkliste)

Ist nach den §§ 7 ff UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung erforderlich, ist von der Genehmigungsbehörde überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Vom Vorhabenträger ist zur Vorbereitung dieser Vorprüfung eine Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG vorzulegen. Hierzu sollte abgesehen von einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis - im Regelfall von einem geeigneten Gutachter eine eigenständige Unterlage erstellt werden. Der Gutachtensauftrag sollte mit der Behörde vorab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgestimmt werden (vgl. Vorspann zu Anhang 2).

Dabei sind die Ergebnisse der im Übrigen vorliegenden Untersuchungen, z.B. Immissionsgutachten, FFH-Voruntersuchung, Artenschutzgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan etc. gemäß Nr. 2 Satz 2 der Anlage 2 zum UVPG in die Voruntersuchung einzubeziehen. Ist das Ergebnis einer an sich erforderlichen UVP-Vorprüfung bereits vorher offensichtlich und das Vorhaben danach UVP-pflichtig, kann auf die Vorlage einer Voruntersuchung verzichtet werden. Dies ist beispielsweise grundsätzlich dann der Fall, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

Prüfkatalog / Dokumentation:

Das Ergebnis der Voruntersuchung und insb. die Gründe, warum nach Einschätzung des Erstellers / Gutachters ggf. keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind zu dokumentieren. Der Voruntersuchung und der Dokumentation ist der nachfolgende Prüfkatalog zugrunde zu legen. Der Dokumentation muss zu entnehmen sein, dass alle relevanten Prüfpunkte des Prüfkatalogs geprüft wurden.

- Das kann in komplexeren Fällen z.B. durch gutachterliche Erläuterungen und Darstellungen zu relevanten, nicht offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten mit entsprechen- der tabellarischer Zusammenfassung gemäß Prüfkatalog erfolgen; bei nicht relevanten bzw. offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten reicht dabei im Regelfall ein tabellarischer Eintrag aus.
- In einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis (z.B. bei einfacher standortbezogener Vorprüfung) kann z.B. eine tabellarische Übersicht, ggf. mit Verweisen, ausreichen.

Allgemeine Vorprüfung:

Der nachfolgende **Prüfkatalog** gilt in **vollem Umfang** für die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG.

Standortbezogene Vorprüfung:

Soweit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG, vorgeschrieben ist, ist gemäß Nr. 4 der Anlage 2 zum UVPG zunächst zu prüfen, ob die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG (Nr. 2.3 des nachfolgenden Prüfkatalogs) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 0 des Prüfkatalogs betroffen sein können. Nur falls eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung sonstiger Prüfkriterien der Nrn. 1 und 3 des Prüfkatalogs erforderlich, allerdings grundsätzlich nur bezogen auf relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzziele des Gebiets gemäß Nr. 2.3.

Prüfkatalog:

0.	Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zuge	elassene	en Vorh	aben
0.	(vgl. Nr. 1.2, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3.6 der Anlage 2	zum U\	/PG)	
0.1	Andere Vorhaben: Werden bei dieser Voruntersuchung	Nein, v	weil	Ja, und zwar
	Vorbelastungen einbezogen durch andere			
	bestehende und / oder zugelassene Vorhaben,			
	die sich im gemeinsamen Einwirkungsbereich			
	befinden? Hinweis: Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen).			
0.2	Bei Änderungsvorhaben zusätzlich:	Nein, v	انمیر	Ja, und zwar
0.2	Werden bei dieser Voruntersuchung	iveili, v	Well	Ja, unu zwai
	Auswirkungen einbezogen durch das zu ändernde			
	bestehende und / oder zugelassene Vorhaben			
	(Bestands vorhaben)? Hinweis: Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen).			
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)			
	Nr. der Anlage 1 zum UVPG:			
		Art / U	Imfang	
	Errichtung, Betrieb Wesentliche Änderung	•		
1.1	Art der Anlage, Art der verwendeten			
	Stoffe und Technologien			
1.2	Leistungsgröße, Energiebedarf bzwverbrauch			
1.3	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha			
1.4	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha			
1.5	Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten			
	einschließlich Umfang der Erdarbeiten in m³ und der Abrissarbeiten			
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit			
1.7	Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Be-			
1.7	triebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG?			
1.8	Sonstige relevante Merkmale			
Treten	Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige			
	tauswirkungen verursachen könnten?	nein	ja	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstel- lung in Unterlagen
1.9	Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen			
1.10	Erhöhung der Lärmimmissionen			
			1	

1.12	Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungs-		
1.13	wirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc. Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser (z.B. Aufstellung von baulichen Anlagen im Grundwasser, Verlegung), hydromorphologische Auswirkungen		
1.14	Änderungen an Gewässern (z.B. bauliche Anlagen an Gewässern insb. im 60 m - Bereich)		
1.15	Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkt- oder Indirekt-Einleitung), Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands einschließlich der damit ggf. zusammenhängenden Änderung der Qualität und der Quantität von Wasser		
1.16	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen		
1.17	Klimatische Veränderungen z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas		
1.18	Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc. und sonstige Inanspruchnahme der Natur		
1.19	Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb		
1.20	Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm- , Schadstoffemissionen etc. während des Baus		
1.21	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt z.B. durch Hochwasser) während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO		
1.22	Erschütterungen, Licht, Wärme		
1.23	Elektromagnetische Wirkungen		
1.24	Gefahr von Legionellenbildung		
1.25	Sonstige Merkmale (Anlage, Errichtung oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:		
1.26	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?		

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen z.B.
Luftreinhaltung, Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen (Nutzungskriterien)?	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstel- lung in Unterlagen
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)			
2.1.2	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete			
2.1.3	Öffentlich genutzte Gebäude (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)			
2.1.4	Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete (z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.)			
2.1.5	Wichtige Verkehrswege			
2.1.6	Wenn das Vorhaben Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist (vgl. Nr. 1.7): Unterschreiten Schutzobjekte (nach Nrn. 2.1.2 - 2.1.5 sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle / empfindliche Gebiete) den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zum Vorhaben?			
2.1.7	Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich?			
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei			
2.1.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft			
2.1.10	Flächen für die Entsorgung, z.B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien			
2.1.11	Flächen für die Versorgung			
2.1.12	Sonstige Nutzungen / Sachgüter			

2.2	Ist das Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. In folgender Hinsicht von Relevanz im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (insb. Wasser, Boden, Flächen, Natur und Landschaft, biologische Vielfalt) des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von - Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, - Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, - sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. seltene Arten (vgl. rote Liste)			
2.2.2	Schutzwürdige Böden			
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile			
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit			
2.2.7	 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. als Naturschutzprojekte des Bundes (z.B. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzgroßprojekte) oder des Landes (z.B. Bayern- NetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) geförderte Gebiete, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG. 			
2.2.8	Sonstige, und zwar			
2.3	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende Schutzgebietskategorien (Schutzkriterien)?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.3.1	Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung): Das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie mögliche Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, z.B. Stickstoffdeposition über den Luftpfad (insoweit ist eine Beschränkung auf das TA Luft-Gebiet nicht zulässig), Einträge über den Wasserpfad etc., sind zu berücksichtigen.	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)	
2.3.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	
2.3.10	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	
2.3.11	Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG)	
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	
2.3.13	Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften	
2.3.14	Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12 a BayWaldG)	
2.3.15	Erholungswald (Art. 12 BayWaldG)	
2.3.16	Überregional bedeutsames Schwerpunktvorkommen einer geschützten Art	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der unter Nr. 0. genannten Vorbelastung:

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung, ob durch das Vorhaben relevante Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	Begründung, ggf. Ver- weis auf Darstellung in Unterlagen		
	Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten? Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgüter sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 0 zu beurteilen; insb. ist Folgendem Rechnung zu tragen: - Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen), - Schwere und Komplexität der Auswirkungen, - Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, - Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern, - etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.	Nein	Ja	
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit			
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
	Spezialfälle:			
	Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforder- lich (z.B. als Ergebnis einer Natura 2000- Vorprüfung)? Ist im Rahmen der saP eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			> UVP erforderlich!> Bei allgemeiner Vorprüfung im Regelfall

3.3	Boden					
3.4	Wasser					
3.5	Luft / Klima					
3.6	Landschaft					
3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern					
Zusammenfassende Begründung, ob bzw. ggf. warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:						
4. Ergebr	4. Ergebnis			Nein	Ja	
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?			(nicht U\	/P-pflichtig)	(UVP-Pflicht)	

Kontakt:

Landratsamt Traunstein Immissionsschutz- und Abfallrecht Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9276

E-Mail: Immissionsschutz@traunstein.bayern